

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tombox GmbH

1. ÜBERNAHME DER MIETSACHE

- 1.1 Der Mieter hat die Mietsache und dessen Verschlussvorrichtungen (Türen, Riegel, etc.) bei Übernahme zu kontrollieren, und etwaige Schäden oder Verunreinigungen der Vermieterin unverzüglich zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, gilt die Mietsache und dessen Verschlussvorrichtungen als in sauberem, unbeschädigtem und technisch einwandfreiem Zustand übernommen und ist der Mieter nicht berechtigt aus dem Zustand der Mietsache etwaige Ansprüche, insbesondere keine Mietzinsreduktionen geltend zu machen oder etwaige Kosten mit den Ansprüchen der Vermieterin gegen zu rechnen.
- 1.2 Der Mieter ist für die sachgerechte Lagerung seiner Einlagerungsgegenstände selbst verantwortlich.
- 1.3 Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsende die Mietsache gereinigt und im gleichen Zustand, wie sie übernommen wurde, zurückzugeben. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ist die Vermieterin berechtigt, nach Beendigung des Mietvertrages, die Mietsache zu reinigen und die Reinigungskosten dem Mieter in voller Höhe – allenfalls auch zur Gänze oder teilweise gegen die Kautions – in Rechnung zu stellen, bzw. sich aus den verpfändeten Gegenständen in der Mietsache, gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages, zu befriedigen. Der Mieter ist jedenfalls verpflichtet der Vermieterin die Reinigungskosten, längstens binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt, bzw. Zahlungsaufforderung zu ersetzen.

2. ZUTRITT ZUM GRUNDSTÜCK UND ZUR MIETSACHE

- 2.1 Der Zutritt zum Grundstück (in der Folge als „Grundstück“ bezeichnet) bzw. Gebäude wird am Tag des Beginns des Mietverhältnisses frei geschaltet und wird nach Rückgabe der gemieteten Mietsache, oder am letzten Tag des aufrechten Mietverhältnisses um 22.00 Uhr, deaktiviert. Die Vermieterin ist berechtigt, bei groben Vertragsverletzungen des Mieters, insbesondere bei auch nur teilweise nicht zeitgerechter Bezahlung des Mietzinses, bei nachteiligem Gebrauch des Mietgegenstands durch den Mieter, oder dessen Vertretung, sowie bei erheblichen Störungen der Interessen anderer Mieter oder der Vermieterin, Gefahr im Verzug, oder sofern dies sonst in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Mietvertrag ausdrücklich erwähnt ist, den Zutritt zum Grundstück zu verweigern.
- 2.2 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Zugang zum Grundstück und zur Mietsache nur während bestimmter Öffnungszeiten möglich ist. Die Vermieterin behält sich vor, zusätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten auch besondere Öffnungszeiten festzusetzen. Änderungen der Öffnungszeiten können von der Vermieterin vorgenommen werden und sind dem Mieter nach Möglichkeit im Voraus, längstens aber binnen 3 Werktagen nach Vornahme dieser Änderungen mitzuteilen. Der Mieter kann aus einer verspäteten Mitteilung keine Ansprüche gegen die Vermieterin ableiten.
- 2.3 Der Mieter haftet für jeglichen direkten und indirekten Schaden der Vermieterin, welcher durch Missachtung der Öffnungszeiten nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 2.2

verursacht werden, insbesondere auch durch Auslösen der Alarmanlage außerhalb der Öffnungszeiten, sowie hinsichtlich allfälliger Mehrkosten, z.B. der Wach- und Schließgesellschaft.

- 2.4 Wenn der Zutritt zum Grundstück aufgrund eines technischen Gebrechens oder aus anderen Gründen vorübergehend und- oder nur beschränkt möglich ist, stehen dadurch dem Mieter Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin nur dann zu, wenn die Vermieterin dieses technische Problem selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Insbesondere berechtigt ihn ein solches technisches Gebrechen nicht zu einer Reduktion des anfallenden Mietzinses.
- 2.5 Sofern im Auftrag des Mieters andere Personen das Grundstück ohne Beisein des Mieters betreten sollen, ist der Mieter berechtigt diesen Personen den Zugang zum Grundstück bekannt zu geben, sofern er Name und Geburtsdatum dieser Person im Vorhinein der Vermieterin bekannt gegeben hat. Jedenfalls haftet der Mieter zusätzlich zu diesen Personen für alle von diesen der Vermieterin am Grundstück, oder der Mietsache verursachten Schäden.
- 2.6 Die Vermieterin hat das Recht von jeder Person, die das Grundstück betreten möchte, eine Legitimation zur Identifizierung zu verlangen und falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zum Grundstück zu verweigern.
- 2.7 Der Mieter ist verpflichtet seine Mietsache zu verschließen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, eine nicht verschlossene Mietsache zu verschließen.
- 2.8 Die Vermieterin und von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, die angemietete Mietsache aus wichtigem Grund, bzw. gerechtfertigtem Interesse zu besichtigen und zu kontrollieren, soweit die Rechte des Mieters nicht unzumutbar erschwert, oder beeinträchtigt werden. Die Besichtigung der Mietsache ist im Vorhinein anzukündigen. Für die Vorankündigung der Besichtigung gilt, außer in den Fällen von Gefahr in Verzug, eine angemessene Frist von 7 Tagen als bedungen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Vermieterin berechtigt, die Mietsache, allenfalls auch unter Entfernung des Vorhängeschlosses, zu öffnen. Die Besichtigung bzw. Öffnung der Mietsache hat unter möglichst schonender Behandlung der Sachen des Mieters zu erfolgen. Die Kosten einer allfälligen, unvermeidbaren Beschädigung trägt allerdings der Mieter. Der Vermieterin steht das Recht der Besichtigung auch gegen den Willen des Mieters zu, soweit dies im Interesse der Erhaltung der Mietsache, oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist.
- 2.9 Sofern die Vermieterin begründeten Verdacht hat, dass in der Mietsache Gegenstände gelagert werden, welche den Bestimmungen der Punkte 3.2 und 3.3 nicht entsprechen, oder die Mietsache nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird, ist die Vermieterin berechtigt, die Mietsache ohne vorherige Verständigung des Mieters zu öffnen, und allenfalls erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Gegenstände zu treffen.
- 2.10 Die Vermieterin ist verpflichtet nach Öffnung der Mietsache, gemäß Punkt 2.7 oder 2.8, diesen wieder sicher zu verschließen und dem Mieter den Zugang zu ermöglichen, sofern der Mietvertrag aufrecht besteht, und keine begründete Sorge besteht, durch die Ermöglichung des Zugangs zur Mietsache ein strafrechtlich relevantes, Verhalten zu begünstigen.

3. NUTZUNG DER MIETSACHE UND DES GRUNDSTÜCKES DURCH DEN MIETER

- 3.1 Der Mietgegenstand dient ausschließlich der Einlagerung von Gegenständen des Mieters während aufrechter Bestand eines Mietvertrages. Mit „Gegenständen des Mieters“ sind gemeint Gegenstände im Eigentum des Mieters, aber auch Gegenstände über welche dem Mieter vom Eigentümer die Verfügungsgewalt erteilt wurde und ihm vom Eigentümer gestattet wurde, die Gegenstände in der Mietsache zu lagern.
- 3.2 Ausdrücklich untersagt ist die Lagerung von explosiven, brennbaren, ätzenden, radioaktiven und ähnlichen Stoffen gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter, verderbliche Nahrungsmittel oder sonstiger verderblicher Waren, leicht entflammbare Materialien/Stoffe, Waffen, Sprengstoff oder andere explosive Stoffe egal welcher Art, Drogen, Suchtgifte, Chemikalien und radioaktive Materialien, toxische Abfälle, Sondermüll egal welcher Art, oder andere gefährliche Materialien und andere Materialien, die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten, sowie Schmuggel-, Diebes- oder Hehlereigentum.
- 3.3 Es ist dem Mieter und jeder anderen Person verboten:
 - 3.3.1 die Mietsache oder das Grundstück in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Mieter oder die Vermieterin gestört, oder beeinträchtigt werden oder werden könnten;
 - 3.3.2 irgendeine Tätigkeit auf dem Grundstück auszuüben, mit Ausnahme des Be- und Entladens der Mietsache mit Gegenständen;
 - 3.3.3 Gegenstände jedweder Art und Größe auf dem Grundstück außerhalb der angemieteten Mietsache – auch nur kurzfristig – abzustellen oder zu lagern;
 - 3.3.4 die Mietsache als Büro, als Wohnung, oder als Geschäftsadresse zu verwenden;
 - 3.3.5 etwas ohne Genehmigung der Vermieterin an der Wand, Decke oder Boden der Mietsache zu befestigen, Löcher in die Mietsache zu bohren, oder irgendeine Veränderung in, oder an der Mietsache vorzunehmen;
 - 3.3.6 Emissionen jeglicher Art aus der Mietsache austreten zu lassen;
 - 3.3.7 eigene elektronische Geräte an die Stromversorgung anzuhängen, oder sonst wie die vorhandenen Strom- und Beleuchtungsanlagen zu manipulieren / z.B. Strom abzwicken“) und
 - 3.3.8 den Verkehr auf dem Grundstück, sowie andere sich auf dem Grundstück befindliche Personen, in irgendeiner Form zu behindern.
 - 3.3.9 wegen Brandgefahr ist grundsätzlich verboten: Rauchen, sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer!
- 3.4 Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich etwaige Schäden an der Mietsache der Vermieterin zu melden und sich gemäß den Anweisungen der Mitarbeiter der Vermieterin zu verhalten.
- 3.5 Dem Mieter ist es nicht erlaubt, die Mietsache unter zu vermieten, weiterzugeben, oder in sonst einer Form Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Bei Einsatz von Transporthilfen sind die Gebrauchsanweisungen (siehe Aushang) einzuhalten.
- 3.6 Der Mieter haftet der Vermieterin für jede durch ihn selbst, seine Angehörige, Besucher, Gehilfen, oder durch Personen, welche der Mieter den Zugangscodes zum Grundstück mitgeteilt, oder auf sonstige Weise ermöglicht hat, herbeigeführte, fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Mietsache und der Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Grundstück, inklusive dessen Umzäunung und Zufahrten und ist zur Schadensbehebung

verpflichtet, soweit die Beschädigung durch ihn, seine Angehörige, Besucher, Gehilfen oder Personen, welchen der Mieter den Zugangscodex zum Grundstück mitgeteilt oder den Zutritt auf sonstige Weise ermöglicht hat, verursacht wurde. Die Vermieterin ist berechtigt, sich zur Begleichung allfälliger Ansprüche gegen den Mieter direkt (auch teilweise) aus der Kautions zu befriedigen.

- 3.7 Der Mieter nimmt zur Kenntnis und erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung, dass das Grundstück und die Mietsache von der Vermieterin mit einer Videoanlage überwacht werden, Daten aufgezeichnet und über einen längeren Zeitraum gespeichert werden können.

4. ALTERNATIVE MIETSACHE

- 4.1 Die Vermieterin hat das Recht den Mieter aufzufordern, innerhalb von 10 Tagen, die Mietsache zu räumen und die eingelagerten Gegenstände in eine andere Mietsache gleicher Größe auf dem Grundstück zu verbringen.
- 4.2 Falls der Mieter nicht in der vorgeschriebenen Frist die Ware in eine andere Mietsache verbringt, hat die Vermieterin das Recht, die Mietsache zu öffnen und die Ware in eine andere Mietsache zu verbringen. Die Verbringung erfolgt auf Risiko und Kosten des Mieters.
- 4.3 Falls Ware gemäß diesem Punkt 4 in eine andere, gleichwertige Mietsache verbracht wird, bleibt der bestehende Mietvertrag ohne Veränderung aufrecht.

5. ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE

- 5.1 Ab einem Zahlungsverzug des Mieters von 2 Woche fallen Verzugszinsen in Höhe von 7,37 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bank, sowie zusätzlich eine Mahngebühr pro Mahnung in Höhe von Euro 25,- zzgl. MwSt. an. Falls ein vom Mieter autorisierter Bankeinzug, oder die Kreditkartenzahlung nicht ausgeführt werden kann, hat der Mieter der Vermieterin zusätzlich die von der Bank für die erfolglose Transaktion verrechneten Kosten zu ersetzen.

6. HAFTUNG DER VERMIETERIN

- 6.1 Der Mieter zur Kenntnis, dass die von der Vermieterin installierte Videoüberwachung nicht umfassend das Gelände des Grundstücks abdeckt und meist keine Mitarbeiter der Vermieterin am Grundstück anwesend sind und die Mietsachen nicht über einbruchssichere Verschlussvorrichtungen oder Alarmanlagen verfügen, weshalb die Sicherung der in der Mietsache eingelagerten Gegenstände einzig durch das vom Mieter angebrachte Vorhängeschloss erfolgt.
- 6.2 Die Vermieterin haftet nicht für Diebstahl oder auffällige Schäden an den eingelagerten Gegenständen, es sei denn sie hat den Diebstahl oder die Schäden vorsätzlich verschuldet.

7. VERSICHERUNG

- 7.1 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass weder die Mietsache, noch die darin befindlichen Gegenstände von der Vermieterin gegen Beschädigung, Untergang, Diebstahl, oder sonst versichert wurde. Die Vermieterin empfiehlt dem Mieter, die in der Mietsache eingelagerten Gegenstände adäquat gegen mögliche Risiken zu versichern. Festgehalten wird nochmals, dass die Vermieterin unabhängig vom Abschluss einer Versicherung gegen Beschädigung, Untergang, Diebstahl oder sonstiges Risiko durch den Mieter, nur nach

Maßgabe des Punktes 6 für Schäden an der Mietsache oder den darin befindlichen Gegenständen haftet.

- 7.2 Es besteht die Möglichkeit des Abschlusses eines von der Vermieterin vermittelten, für den Mieter optionalen Versicherungsschutzes gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Sturmschäden, für die im Mietvertrag festgelegten Warenwerte, ausgenommen Bargeld, Brief- und Stempelmarken, Sammlungen, Kunstgegenstände, Gold-, Silber- und Schmucksachen, sowie Foto- und Videoapparate, durch Abgabe einer optionalen Erklärung durch den Mieter im Mietvertrag. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt des Einganges des Versicherungsantrages bei der Vermieterin. Die Vermieterin leitet den Antrag an die Verwaltungsstelle des Versicherers weiter. Die genauen Versicherungsbedingungen können bei der Vermieterin eingesehen bzw. angefordert werden. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Vermieterin keine Möglichkeit oder Verpflichtung hat, den angegebenen Wert der eingelagerten Gegenstände zu überprüfen und daher jedenfalls diesbezüglich von der Vermieterin keine Haftung übernommen wird.
- 7.3 Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Versicherungsvertrag nicht zwischen der Vermieterin und dem Mieter, sondern zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mieter besteht und jegliche Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis daher nur gegen den jeweiligen Versicherer und nicht gegen die Vermieterin geltend gemacht werden können. Der Mieter verzichtet im Zusammenhang mit dieser Versicherung auf alle Ansprüche gegen die Vermieterin. Im Schadenfall hat der Mieter den Nachweis über die eingelagerten Sachen zu erbringen.
- 7.4 Die Bezahlung der Versicherungsprämie erfolgt gemeinsam mit der Miete und wird jeweils von der Vermieterin an die Versicherung weitergeleitet.

8. ÖFFNUNG EINER MIETSACHE

- 8.1 Ein nach den Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ durch den Vermieter durchgeführtes Öffnen einer Mietsache stellt keine Besitzstörung dar, sondern ist nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen ausdrücklich gestattet. Der Mieter verzichtet daher in diesem Fall auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegen die Vermieterin.

9. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Vermieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

10. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Auf dem Gelände der Vermieterin gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen diesbezüglichen Anweisungen der Vermieterin ist Folge zu leisten.
- 10.2 Sollten Bestimmung des Mietvertrages, oder dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung, ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht, oder wenigstens so nahe wie möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft, durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ergänzen.

10.3 Falls eine Partei ein ihr aufgrund des Mietvertrages oder dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zustehendes Recht, oder einen sich aus dem Mietvertrag, oder diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ergebenden Anspruch nicht ausübt, oder durchsetzt, stellt dies keinen Verzicht darauf, oder eine diesem im Ergebnis gleichzuhaltende Willenserklärung, insbesondere kein Anerkenntnis des Nichtbestehens des Rechts oder Anspruchs, dar.

Ich bestätige, dass mir die vorliegenden Auftragsbedingungen ausgehändigt wurden, ich sie gelesen, vollinhaltlich verstanden und zur Kenntnis genommen habe und mich mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erkläre.